

SATZUNG

der Vertragsgemeinschaft freiberuflicher Zahnärztinnen und Zahnärzte in Schleswig-Holstein e.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vertragsgemeinschaft freiberuflicher Zahnärztinnen und Zahnärzte in Schleswig-Holstein e.V.“ im folgenden als „VgfZ“ bezeichnet
- 1.2 Die VgfZ hat ihren Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Bereitstellung zahnärztlicher Leistungen, wenn flächendeckende und einheitliche zahnmedizinische Versorgungsstrukturen durch Abschaffung und/oder Umgehung der körperschaftlichen Selbstverwaltung nicht mehr gesichert sind. Der Verein gewährleistet dann die verlässliche zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung.
- 2.2 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein für seine Mitglieder
 - Verträge mit gesetzlichen Kostenträgern über Umfang, Qualität und Vergütung zahnärztlicher Leistungen abschließen
 - Verträge mit privaten Kostenträgern über Umfang, Qualität und Vergütung zahnärztlicher Leistungen abschließen
 - Verträge mit anderen Kostenträgern über Umfang, Qualität und Vergütung zahnärztlicher Leistungen abschließen
- 2.3 Der Verein unterstützt seine Mitglieder in rechtlichen und vertraglichen Fragen im Zusammenhang mit der Erbringung zahnärztlicher Leistungen
- 2.4 Der Verein berät seine Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Erbringung zahnärztlicher Leistungen
- 2.5 Der Verein kann mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung kooperieren
- 2.6 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann jede/r approbierte Zahnärztin/Zahnarzt werden, die/der in Deutschland in selbstständiger Tätigkeit den zahnärztlichen Beruf ausübt
- 3.2 Außerordentliches Mitglied kann jede/r approbierte Zahnärztin/Zahnarzt werden, die/der in einem angestellten Verhältnis den zahnärztlichen Beruf ausübt

- 3.3 Außerordentliches Mitglied können Vereine werden, deren Mitglieder freiberufliche Zahnärztinnen und Zahnärzte sind und die den Vereinszweck unterstützen
- 3.4 Außerordentliches Mitglied können zahnärztliche Berufsverbände werden, die den Vereinszweck unterstützen
- 3.5 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch Mitteilung der Mitgliedsnummer wirksam.
- 3.6 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder erkennen die Satzung an
- 4.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der VgfZ aktiv zu unterstützen und bei der Durchführung der Aufgaben mitzuwirken
- 4.3 Die Mitglieder verzichten auf den Abschluss von Einzel-, oder Gruppenverträgen außerhalb der VgfZ mit gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen und anderen Kostenträgern, die Regelungen zur Erbringung und/oder Vergütung zahnärztlicher Leistungen zum Inhalt haben
- 4.4 Die Mitglieder geben Versuche von gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen und anderen Kostenträgern zum Abschluss von Einzelverträgen unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis
- 4.5 Die Mitglieder verpflichten sich, alle von der VgfZ abgeschlossenen Verträge mit gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen oder anderen Kostenträgern einzuhalten
- 4.6 Die Mitglieder verpflichten sich, eine Tätigkeit für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK) nicht zu übernehmen

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Mitteilung über die registerliche Auflösung
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten als Mitglied verstößt, oder sein sonstiges Verhalten gegen die Interessen der VgfZ gerichtet ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§6 Beiträge

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- 6.2 Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen. Der Vorstand kann Abweichungen festlegen

§7 Organe

- 7.1 Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und
 - zwei Beisitzern
- 8.2 Der Vorstand leitet den Verein
- 8.3 Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzender vertreten den Verein im Außenverhältnis
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt
- 8.5 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Für ausgeschiedene oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder hat für die restliche Amtsdauer des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per Brief, Fax oder e-mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen abzuhalten,
 - wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - wenn dies schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird

- 9.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf Verlangen zuzuschicken.
- 9.5 Jede Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig
- 9.6 Ordentliche Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Rederecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 9.7 Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht. Bei Verbänden und Vereinen kann dieses Rederecht nur von einem, vor Versammlungsbeginn gegenüber dem Vorstand zu benennenden, Sprecher ausgeübt werden.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.9 Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- 9.10 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Entschädigungen für die Mitglieder der Vereinsorgane

§10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- 10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.Juni 2000 in Bad Bramstedt